

B e r i c h t

der

Kommission des schweiz. Ständerathes über das Gesuch der
Telegraphenbeamten um Gehaltserhöhung.

(Vom 4. Februar 1862.)

Tit. I

Unterm 26. Juni 1861 reichten 64 Telegraphisten bei der Bundesversammlung eine Bittschrift ein, worin sie um Gehaltserhöhung baten. Diese Bittschrift wurde am 10. Juli desselben Jahres dem Bundesrathe zur Berichterstattung überwiesen, denn es war nicht mehr als billig, die oberste Verwaltungsbehörde der Schweiz zu Rathe zu ziehen, bevor man über diesen Gegenstand irgend einen Beschluß faßte, und überdies wäre es gegen alle Billigkeit gewesen, die Besoldung der Telegraphisten zu erhöhen, ohne zugleich die Lage der Inspektoren zu berücksichtigen, die, obgleich in demselben Verhältnisse besoldet, dennoch nicht petitionirt hatten.

Erst am 11/15. Dezember 1861 wandten sich auch die Inspektoren mit einem ähnlichen Gesuche an den Bundesrath, und diese beiden Gesuche sind es, welche die Botschaft des Bundesrathes vom 6. Januar abhin gemeinschaftlich behandelt.*)

In dieser Botschaft anerkennt der Bundesrath offen und unumwunden das Recht der Inspektoren auf Verbesserung ihrer Lage. Dagegen glaubt er, daß nicht das Minimum der Besoldung der Telegraphisten (Fr. 900), sondern das Maximum (Fr. 1800) erhöht werden sollte. Jedoch ist der Bundesrath nicht der Meinung, daß der Augenblick schon gekommen sei, eine solche Maßnahme zu treffen. Er spricht die Ueberzeugung aus, daß sich eine günstigere Gelegenheit für die Remission der Besoldungen der Telegraphenbeamten darbieten werde, wenn sich die Bundesversammlung einmal über den Gefezentwurf, betreffend die

*) Siehe Seite 123 hievon.

öffentliche Benutzung der Eisenbahntelegraphen werde ausgesprochen haben. Aus diesem Grunde schlägt dann der Bundesrath den eidgenössischen Rätthen vor, über beide vorliegende Gesuche zur Tagesordnung zu schreiten.

Ihre Kommission kann sich mit dieser Ansicht des Bundesrathes nicht ganz einverstanden erklären. Ihres Erachtens soll man keine Gelegenheit veräumen, Gerechtigkeit zu üben, und die Aussicht auf ein noch ferne liegendes Ereigniß kann den Verzug nicht rechtfertigen, den man der Befriedigung gerechter Interessen und der Erfüllung von Wünschen entgegensetzen will, die auf Gründen beruhen, deren Gerechtigkeit und Billigkeit man sich nicht verhehlen kann.

Dieser Beweggrund hat Ihre Kommission vermocht, dem Beschlusse des Nationalrathes, der den Bundesrath einladet, schon in der nächsten Sitzung den eidgenössischen Rätthen über die Gehaltserhöhung der Telegraphisten und Inspektoren Vorschläge zu machen, einstimmig und nur mit dem Unterschiede beizutreten, daß, während der Nationalrath diese Einladung auf das Maximum der Besoldungen beschränken will, Ihre Kommission es für logischer und angemessener hält, dem Bundesrath ganz anheim zu stellen, seine Vorschläge so einzurichten, wie er es für gut findet, sei es für das Maximum oder für das Minimum, nach dem Maßstabe, den er der Billigkeit und der verhältnißmäßigen Gleichheit mit den übrigen, sich in ungefähr derselben Stellung befindlichen Beamten für angemessen erachtet.

Dieser Vorschlag auf Tagesordnung enthebt uns für den Augenblick der Mühe, in die einzelnen Thatsachen und Beweise einzutreten, die für die von den Beamten des schweizerischen Telegraphenwesens nachgesuchte Gehaltserhöhung sprechen.

Indessen können wir doch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß, was die Inspektoren anbelangt, drei von ihnen zur Stunde einen Gehalt von nur 2700 Franken beziehen, und sich derjenige des vierten sogar nur auf 2400 Franken beläuft, während fast alle Bureauchefs, die unter ihrer unmittelbaren Leitung stehen, eine Besoldung von Fr. 2400 bis Fr. 2500 beziehen, was jedenfalls, man mag es betrachten wie man will, eine schreiende Ungerechtigkeit ist. Wenn man überdies die Stellung dieser Beamten mit derjenigen anderer Beamten desselben Ranges vergleicht, so ist das Mißverhältniß zu augenscheinlich, als daß man nicht darauf bedacht sein sollte, es so bald als möglich zu beseitigen.

Denn, während die Besoldung der Telegraphen-Inspektoren zwischen einem Maximum und Minimum von Fr. 2000 bis 2700 festgesetzt ist, genießen alle Bezirkschefs der übrigen Verwaltungszweige höhere Gehalte, wie dieß aus folgenden Ansätzen hervorgeht:

- | | |
|--|---------------|
| 1) die Bezirks-Pulververwalter | Fr. 2500—3500 |
| 2) „ Kreis-Postdirektoren | „ 2600—4000 |
| 3) „ Zolldirektoren | „ 3000—4200 |

Ihre Kommission gibt gerne zu, daß es eine Unmöglichkeit ist, eine vollkommene Gleichheit zwischen allen Beamten desselben Ranges herzustellen, und sieht ebenso wohl ein, daß man hierbei der mit einem jeden dieser Stellen verbundenen größeren oder geringeren Wichtigkeit, ihrer größeren oder geringeren Verantwortlichkeit, sowie den besonderen Kenntnissen, die sie verlangen, billige Rechnung tragen muß. Aber in dieser Beziehung ist der Unterschied zwischen den verschiedenen oben erwähnten Funktionen nicht so bedeutend, woraus der natürliche Schluß folgt, daß auch zwischen ihren Besoldungen kein so merkliches Mißverhältniß stattfinden soll, um so mehr, als die Telegraphenkreise gerade diejenigen sind, welche die größte Ausdehnung haben.

Ebenso stehen dem Gesuche der Telegraphisten gewichtige Gründe zur Seite, und die Kommission trägt nicht das mindeste Bedenken, sich principiell zu Gunsten einer Erhöhung ihrer Besoldungen auszusprechen, da dieselben mit der gegenwärtigen Theuerung der Lebensmittel, der Wohnungen u. s. w. in keinem Verhältnisse stehen. Sobald man von diesen Angestellten Spezialkenntnisse und den vollständigen Verzicht auf allen Nebenerwerb verlangt, so ist es auch billig, daß man es ihnen möglich mache, ihre Lebensbedürfnisse und die von ihrer socialen Stellung gebotenen Ausgaben anständig zu bestreiten.

Dem ungeachtet findet sich Ihre Kommission, in Ermanglung eines vollständigen Gutachtens des Bundesrathes, nicht veranlaßt, schon jetzt einen bestimmten Antrag über den vorliegenden Gegenstand zu stellen, eben so wenig, als sie es für angemessen erachtet, dem Bundesrathe die Hände zu binden und seine Initiative für die Anträge, die er vor die Bundesversammlung zu bringen eingeladen ist, irgend welcher Beschränkung zu unterwerfen.

Demgemäß schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, sich dem vom Nationalrathe in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlusse anzuschließen, im zweiten Artikel aber das Wort „Maximum“ zu streichen.

Bern, den 4. Februar 1862.

Die Mitglieder der Kommission:
Veroldingen, Berichterstatter.
Reiser.
v. Blarer.

Bericht der Commission des schweiz. Ständerathes über das Besuch der Telegraphenbeamten um Gehaltserhöhung. (Vom 4. Februar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1862
Date	
Data	
Seite	463-465
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.